



Vereinigung
der Wirtschaft
WALDECK
FRANKENBERG

Satzung

Vereinigung der Wirtschaft
Waldeck-Frankenberg e. V.

Stand 09.03.2022

§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Der Verein trägt den Namen "Vereinigung der Wirtschaft Waldeck-Frankenberg e. V."
- (2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg. Mitgliedschaften über die Landkreisgrenzen hinaus sind grundsätzlich zulässig, wenn sie im Interesse der Vereinigung liegen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Korbach.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Korbach einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Er finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Vernetzung von Mitgliedern aus der Wirtschaft. Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine offene Plattform für Information, Vernetzung und politische Willensbildung. Er ermöglicht die Zusammenarbeit an der Schnittstelle von Wirtschaft und Politik. Dabei agiert er unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Vereinszweck wird durch verschiedene Aktivitäten verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) die Planung und Durchführung von Unternehmertreffs für die Mitglieder, interessierte Nicht-Mitglieder und Gäste.
 - b) die Planung und Durchführung von Diskussionen, Foren und Vortragsveranstaltungen.
 - c) Hintergrund- und Fachgespräche mit politischen Mandatsträgern und/oder deren Fachabteilungen.
 - d) öffentliche Stellungnahmen zu Themen der regionalen Wirtschaft und politischen Entwicklungen, die die Wirtschaft betreffen.
 - e) die Möglichkeit der Kontaktaufnahme der Mitglieder untereinander.
 - f) die Darstellung des Vereins im Internet.
 - g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber den Mitgliedern ist Korbach.
- (3) Der Gerichtsstand ist Korbach.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) privatwirtschaftliche Unternehmen,
- b) öffentlich-rechtliche Einrichtungen,
- c) land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- d) Verbände,
- e) freiberuflich tätige Einzelpersonen und sonstige in der Wirtschaft leitend tätige Personen, sofern ihr Büro oder Geschäftsbetrieb im Tätigkeitsbereich des Vereins liegt.

(2) Einzelpersonen, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind, können Fördermitglied werden. Fördermitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder in den Verein entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand.

(4) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder werden nachfolgend Mitglieder genannt.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der mit sechsmonatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- b) durch Ausschluss bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen und aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied sich einer Handlung schuldig macht, die das Ansehen des Vereins oder eines seiner Organe zu schädigen geeignet ist. Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag des Vorsitzenden durch den Vorstand ausgeführt. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden des Vorstandes erforderlich. Seine Entscheidung ist endgültig.
- c) durch Tod bzw. für den Fall, dass das Mitglied eine Personengesellschaft oder juristische Person ist, durch Eintritt in das Liquidationsstadium oder Auflösung der Gesellschaft,
- d) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
- e) durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern stehen das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Satzung zu.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Entsendung geeigneter und sachverständiger Mitarbeiter nach Zustimmung des Vorstandes in Fachausschüssen mitzuwirken und mit Zustimmung des Vorstands andere Aufgaben zu übernehmen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die gemäß Satzungen ergangenen Beschlüsse zu befolgen sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

(2) Beiträge erhebt der Verein nach einem besonderen Beitragsschlüssel. Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag ist so bemessen, dass der Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten des Vereins und aller sonstigen durch Beschluss des Vorstandes eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.

(3) Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, haben ihren Beitrag vom Beginn des Vierteljahres an zu zahlen, in das der Eintritt fällt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb des ersten Halbjahres statt. Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist bzw. auf Einberufung gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der/die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wählt den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden sowie die Funktionsträger der Ressorts (u. a. Kassenwart, Schriftführer, Pressewart, Eventmanager) aus seiner Mitte. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt.

(3) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder bzw. die von den Mitgliedsunternehmen entsendeten Vertreter gewählt werden. Dem Vorstand können nicht mehrere Vertreter eines Mitgliedes angehören. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder dem/r Stellvertretenden.

(2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch besondere, mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage zu versendende Schreiben oder durch rechtzeitigen elektronischen Versand unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift bzw. der letzten dem Verein genannten E-Mail-Adresse einzuladen.

(3) Für alle außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist es erforderlich, die Mitglieder mindestens vier Tage vor dem Versammlungstage einzuladen.

(4) Bei der Wahl des/der Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer ist Blockwahl durch Handzeichen zulässig, sofern die Versammlung im Vorhinein dieser Vorgehensweise mehrheitlich durch Handzeichen zugestimmt hat.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wenn sie zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, per E-Mail oder Fax bestätigt worden ist. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf weitere Mitglieder vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist, oder wenn Stimmübertragungen durch Vollmachten vorliegen. Ist eine Mitgliederversammlung wegen

unzureichender Beteiligung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende des Vorstandes mit gleicher Tagesordnung und mindestens dreitägiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Einladung hat einen Hinweis hierauf zu enthalten. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 Virtuelle Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 32 Absatz 1 BGB virtuell, das heißt ohne physische Präsenz der Mitglieder in einem geeigneten digitalen Raum (Audio- / Videokonferenz), durchgeführt werden. Der/Die Vorstandsvorsitzende entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Einrichtung des digitalen Raumes werden durch den Vorstand gewährleistet. Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme hat jedes Mitglied selbst zu gewährleisten.

(2) Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt wird, erfolgt die Einladung der Mitglieder des Vereins durch besondere, mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag zu versendende Mitteilung in Textform per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Zugangsdaten zu der virtuellen Mitgliederversammlung sind getrennt hiervon bis spätestens 24 Stunden vor Beginn den Mitgliedern per E-Mail zu senden.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung gemäß Satz 1 der vorstehenden Ziffer (2) mit einer Frist von 4 Tagen vor dem Versammlungstag. Satz 2 der vorstehenden Ziffer (2) findet Anwendung.

(4) Die an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten, insbesondere vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

(5) Während einer virtuellen Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich.

(6) Sofern die Satzung in ihren übrigen Regelungen auf die Anwesenheit, das Erscheinen, den Besuch oder anderweitige physische Erscheinungsformen der Mitglieder Bezug nimmt, tritt an diese Stelle im Rahmen der virtuellen Durchführung die virtuelle Teilnahme der Mitglieder.

§ 13 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen dokumentiert sind. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder seine Stellvertreter/in vertreten den Verein gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften seine Mitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins.
- (3) Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins beschränken.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Zu den regelmäßigen Obliegenheiten des Vorstandes gehören
 - a) die gesamte Verwaltung des Vereins,
 - b) die Auswahl von sachverständigen Mitgliedern für Fachausschüsse des Vereins und zur Vertretung der Interessen des Vereins in sonstigen Gremien,
 - c) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vermögens des Vereins,
 - e) die Durchführung aller ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse,
 - f) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden oder den Stellvertretungen so rechtzeitig einberufen, dass die Anwesenheit möglichst sämtlicher Vorstandsmitglieder gegeben ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Die schriftliche Stimmabgabe und die Stellvertretung eines Vorstandsmitgliedes sind unzulässig. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt in Streitfällen, an denen das von ihm vertretene Mitglied beteiligt ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder. Die Rechnungsprüfer stellen über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht auf, der der Jahresmitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen ist.

§ 16 Abänderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Das Recht, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beantragen, steht dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie den Mitgliedern zu. Im letzteren Falle, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt wird. Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht und gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(2) Jede Satzungsänderung muss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so kann in der nächsten Sitzung, die frühestens acht Werktage später stattfinden kann, der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefasst werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand erledigt. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

Korbach, 09.03.2022